

Stadtgemeinde Mödling: Freiwillige Helfer dürfen keine amtlichen Mitteilungen ausstellen

Frau N.N., die in der Stadtgemeinde Mödling wohnt, fand eines Tages in ihrem Postkasten eine behördliche Mitteilung vor. Konkret ging es um einen Baumast, der in ca. eineinhalb Meter Höhe über den Zaun in den Gehsteig hinein ragte. In dem Schriftstück wurde Frau N.N. dazu aufgefordert, diese Beeinträchtigung für Fußgänger zu beseitigen. Da Frau N.N. die Mitteilung an einem Sonntag vorfand, vermutetet sie, dass diese gar nicht von einer Behörde stammen kann. Die Bürgerin wendete sich daraufhin verwundert mit der Bitte um Aufklärung an die Volksanwaltschaft.

Volksanwältin Terezija Stoisits konnte Licht in die Angelegenheit bringen. An Samstagen und Sonntagen sind im Stadtgebiet von Mödling freiwillige Helfer der Stadtgemeinde Mödling unterwegs. Sie sollen Schäden und Mängel an Straßen feststellen, so beispielsweise beschädigte Verkehrszeichen oder unsachgemäß verschlossene Kanaldeckel. Aber auch bei wuchernden Sträuchern an Grundstücksgrenzen, wie im Fall von Frau N.N., hinterlegen die freiwilligen Helfer Mitteilungen.

Für die Volksanwältin war diese Vorgangsweise jedoch bedenklich. Sie stellt dabei nicht in Frage, dass eine Gemeinde freiwillige Helfer beauftragen kann, die der Behörde störende Hindernisse melden. Allerdings sollte diese Mithilfe aber auf bloße Beobachtungen, Feststellungen und Meldungen an die Stadtgemeinde Mödling als Behörde beschränkt bleiben. Privatpersonen zu ermächtigen, amtliche Mitteilungen in den Postkästen von betroffenen Anrainerinnern und Anrainern zu deponieren, geht aber eindeutig zu weit. Eine Behörde kann gegenüber der Bevölkerung nur durch ihre Organe tätig werden. Daher kann auch nur eine Behörde, in diesem Fall also die Stadtverwaltung Mödling, eine amtliche Meldung an die betroffene Bürgerin zu richten. Freiwillige Helfer können also niemals im Namen einer Behörde einen Bürger oder eine Bürgerin auffordern, störende Hindernisse zu entfernen, wenn diese gar nicht behördlich festgestellt worden sind.

2

Die Rechtssprechung der Höchstgerichte zu diesem Thema ist eindeutig. Um Privatpersonen öffentliche

Aufgaben zu übertragen bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Daher ist auch ein diesbezüglicher

Beschluss auf Gemeindeebene nicht ausreichend. Die Volksanwaltschaft forderte den Bürgermeister

von Mödling daher auf, in Zukunft gesetzeskonform vorzugehen und die Mitarbeit freiwilliger Helfer auf

das Beobachten und Melden von potentiellen Schwierigkeiten zu beschränken.

Durch das Einschreiten von Volksanwältin Stoisits konnte schließlich erreicht werden, dass für die Bürge-

rinnen und Bürger in Mödling in Zukunft keinerlei Missverständnisse entstehen können, wenn sie derar-

tige Mitteilungen vorfinden. Künftig werden so alle Aufforderungen und Mitteilungen ausschließlich von

Bediensteten der Stadtgemeinde an die betroffenen BürgerInnen deponiert. Auch die Formulierung auf

der beanstandeten Mitteilung wird so umgeändert, dass der Text nun klar verständlich ist.

In der Sache selbst vertrat die Volksanwaltschaft darüber hinaus die Auffassung, dass die Aufforderung

der Beseitigung der Äste in keinem Verhältnis zum Anlass stand. Letztendlich schloss sich der Bürger-

meister schließlich diese Meinung an. Er räumte ein, dass aufgrund der sehr ruhigen Lage der betref-

fenden Gasse in Mödling wohl kaum von einer umfassenden Behinderung des Fußgängerverkehrs ge-

sprochen werden kann. Sollte allerdings etwas passieren, könnte ein Unfall zum Gegenstand rechtli-

cher Haftungen und zum "Spielball politischer Diskussionen" werden.

Dies erschien der Volksanwaltschaft bezogen auf den Anlass etwas zu weit gegriffen. Aus Sicht der

Volksanwaltschaft ist es doch sehr unrealistisch, dass ein Baumzweig, der in einen Gehsteig hineinragt

zum Spielball politischer Diskussionen werden könnte.

Rückfragehinweis:

Mag. Christine Stockhammer

Leiterin der Stabsstelle Internationales und Kommunikation

Tel. 01 / 51 505 142

Mailto: christine.stockhammer@volksanw.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at